



Allgemeine Geschäftsbedingungen der azibene AG, lofthotel, sagibeiz und sagisteg

1. Grundlegendes

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die azibene AG, diese umfasst das lofthotel sowie das Restaurant sagibeiz und die Eventlocations sagisteg, seegüetli, Plattform am See, holzlager und schienenterrasse. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem/der Gast/Kunden/in/Veranstalter/in (nachfolgend Gast genannt) und der azibene AG als Betreiberin des Hotels, Restaurants und der Eventlocations (im folgenden Gastgeber genannt, bzw. Hotel und Restaurant, wenn einen spezifischen Bereich betreffend). Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen. Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen der azibene AG. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein/werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Diese AGB finden Anwendung bei der zeitweiligen und entgeltlichen Überlassung von Zimmern, Seminar- Bankett- und Eventräumlichkeiten («Räumlichkeiten») der azibene AG mit Sitz in Murg sowie damit verbundenen weiteren Dienstleistungen oder Lieferungen an und für den Gast. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, Zimmer oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels/Restaurants.

2. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Gallen, SG, Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht. Es kommt auf allen Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der azibene AG.

3. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reisegruppen mit einer Mindestzahl von 5 gebuchten Personen für das Hotel, bzw. 10 Personen für die Restaurants.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch E-Mail-Nachrichten.



4. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Events, Räumlichkeiten und Restauration:

Der Vertrag über die Miete von Gross- und Kleinmobiliar, Seminarräumen, Eventräumen, Gartenflächen, sonstigen Flächen sowie weiteren Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die azibene AG bzw. bei Internet-Buchungen mit der Buchungsbestätigung des Gastes zustande. Eine Reservation, die am Veranstaltungstag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch den Gastgeber verbindlich. Vertragsänderungen werden für den Gastgeber erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam. Ein Angebot zur mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten wird explizit als solches bezeichnet und ist vom Kunden unterschrieben an den Gastgeber zu retournieren.

Hotelzimmer und weitere Übernachtungsmöglichkeiten:

Eine Einzelreservation ist ohne hinterlassene Garantie bis 16:00 Uhr am Anreisetag möglich. Mit einer Zimmergarantie bleibt die Reservation auch bei der Ankunft nach 16:00 Uhr die ganze Nacht erhalten. Als Garantien für eine Zimmerreservation gelten:

- Kreditkarte (Visa, American Express, Diners Card, Mastercard, Postcard)
- Vorauszahlung, z.B. per Bank- oder Postüberweisung
- Schriftliche Garantie einer im Handelsregister eingetragenen Firma mit Sitz in der Schweiz

Ein Angebot für eine Gruppenreservation ist explizit als solche ausgewiesen und ist vom Kunden unterschrieben an das Hotel zu retournieren.

Änderungen oder Stornierungen können nur noch im Rahmen dieser AGB und mit Zustimmung des Gastgebers erfolgen. Er kann die Zustimmung insbesondere von der Verfügbarkeit der Zimmer und einer angemessenen Anpassung des Preises abhängig machen.

Für alle Angebote gilt:

Ein Angebot gilt jeweils für 7 Tage (Annahmefrist). Durch den Gastgeber herausgegebene Offerten, Preislisten und dergleichen stellen noch kein verbindliches Angebot dar. Die azibene AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, während und nach Verstreichen der Annahmefrist für das Angebot, die Räumlichkeiten, die Hotelzimmer etc. wieder in den Verkauf zu geben. Bei erneuter Anfrage kann das neue Angebot Abweichungen vom ersten Angebot beinhalten.



5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes. Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf ein/en bestimmtes/n Tisch/Raum/Zimmer.

Hotel:

Die azibene AG verpflichtet sich, ein Zimmer der reservierten Kategorie bereitzuhalten. Sollte bei der Ankunft aus unvorhergesehenen Gründen kein Zimmer wie reserviert verfügbar sein, erfolgt die Unterbringung in einem Zimmer der nächsthöheren Kategorie. Sollte trotz einer bestätigten Reservation kein Zimmer im Hotel verfügbar sein, so informiert der Gastgeber den Gast unverzüglich darüber und bietet einen gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahe gelegenen Hotel vergleichbarer oder höherer Kategorie. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzhotel gehen zu Lasten des Gastgebers. Lehnt der Gast das Ersatzhotel ab, so hat der Gastgeber vom Gast bereits erbrachte Leistungen umgehend zu erstatten.

Veranstaltungen:

In Ausnahmefällen ist der Gastgeber berechtigt, bei Veranstaltungen kurzfristige Raumänderungen ohne Ankündigung vorzunehmen. Der Gastgeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei verminderter Personenzahl einen der Teilnehmerzahl und dem Anlass entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten dürfen Empfangstische, Werbematerial, Banner, etc. nur in Absprache mit dem Gastgeber aufgestellt werden. Das Rauchen ist in allen Innenbereichen des Hotels, Restaurants und der Eventlocations untersagt.

6. Optionen

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach ungenutztem Ablauf der Optionsfrist kann der Gastgeber über sämtliche Tische/Räume/Zimmer verfügen.

7. Preise / Zahlungspflicht / Preissteigerungen / Inflation

Die vom Gastgeber genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen, falls nicht anders vertraglich ausgewiesen, die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmer/Raumüberlassung, die Verpflegung und die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Gastgebers zu bezahlen. Dies gilt auch für von Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Gastgebers gegenüber Dritten.

Die Kurtaxen sind jeweils bereits im Zimmerpreis inkludiert.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom Gastgeber bestätigt werden/wurden.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 1000.- kann der Gastgeber eine Anzahlung von max. 100% des gesamten Buchungsbetrags (offerierte Speisen und Zusatzleistungen sowie Hotelzimmer und Eventlocations) verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen. Eine Anzahlung ist auch fällig für die definitive Exklusivreservation der Räumlichkeiten. Der Betrag wird der Endabrechnung angerechnet. Im Falle einer Annullierung wird dieser Betrag nicht zurückerstattet, sondern für die Umtriebe und Unkosten seitens der azibene AG einbehalten.

Bei Offerten, die über 6 Monate im Voraus erstellt werden, können die Preise angepasst werden, sofern zwischen der Offerte und dem Anlass die Teuerung mehr als 1% beträgt. Der Gastgeber kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen. Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt der Gastgeber eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag. Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann der Gastgeber den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 8 genannten Stornierungskosten verlangen. Der Gastgeber ist berechtigt, jederzeit eine Abrechnung oder Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu verlangen. Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Gastgebers für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken, per Twint oder mit einer akzeptierten Kreditkarte erfolgen.

8. Veranstaltungen

Eine Veranstaltung kann sowohl Leistungen für den Veranstaltungsraum, für Verpflegung, technische Einrichtungen, Rahmenprogramme, Unterhaltung, Dekoration, Tischwäsche etc. und weitere Leistungen umfassen. Dafür besteht eine separate Preisliste. Gültig sind die schriftlich festgehaltenen Abmachungen, bzw. subsidiär die bestehenden, aktuellen Preislisten.

Teilnehmerzahl:

Der Gast verpflichtet sich, dem Gastgeber die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin/vor der Anreise mitzuteilen. Dies bildet das Minimum der verrechneten Personenanzahl. Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



Rücktritt durch das Restaurant:

Bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann das Restaurant durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten.

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht werden;
- das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen kann; der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthalts gesetzeswidrig ist.
- Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

Exklusive Anlässe:

Unsere Exklusiv-Packages beinhalten die exklusive Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten während des Anlasses, die bereitgestellte Standardmöblierung, Tischwäsche, Menükarten, Dekorationsplatzierung durch uns (30 Min.), Eventbesprechungen und Spezialabklärungen (max. 3 Std.). Die jeweilige maximale Nutzungsdauer beträgt 8h, insofern nicht anderweitig schriftlich festgehalten und von beiden Parteien bestätigt. Sollen die Räume bereits vorgängig genutzt werden (Dekoration, Spezialinstallationen, usw.), wird eine separate Entschädigung verrechnet gemäss individuellem Vertrag. Gerne ist unser Eventmanagement bereit, mehr als die 3 inbegriffenen Stunden für Zusatzaufgaben oder auf Wunsch zur durchgehenden Betreuung während Ihres Anlasses zu leisten. Diese Stunden werden zum aktuell gültigen Satz verrechnet (2024: CHF 80/Std.).

9. Zimmerübergabe und Rückgabe / Rücktritt

Die Hotelzimmer und weiteren Übernachtungsmöglichkeiten sind ab 15:00 Uhr bezugsbereit und am Abreisetag vor 11:00 Uhr freizugeben. Davor und danach kann das Hotel Mehrkosten aufgrund verfrühter resp. verspäteter Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung in Rechnung stellen.

An- und Abreisen ausserhalb des erwähnten Zeitraums sind nur bei Verfügbarkeit und vorgängiger Kontaktnahme mit dem Gastgeber möglich und werden entsprechend verrechnet.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



Rücktritt durch das Hotel:

Sofern eine kostenfreie Stornierung des Kunden gemäss Ziffer 4 oder separater Vereinbarung besteht, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein kostenfreies Stornierungsrecht nicht verzichtet. Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder anderweitige Zahlungssicherstellung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen kurzen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das Hotel berechtigt, dann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Aufnahme, die Weiterführung oder die vollständige Erfüllung des Vertragsverhältnisses dem Hotel nicht oder nicht mehr zumutbar ist, u.a. aber immer dann, wenn höhere Gewalt/andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar erscheinen lassen, Zimmer und/oder Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Gastes oder des Zweckes) gebucht wurden, das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der anderen Gäste und/oder des Hotels gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

Der berechtigte Rücktritt durch das lofthotel begründet keinen Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

10. Stornierungsbestimmungen

Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Gastgeber geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gastgebers. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist der Zeitpunkt des Erhalts der schriftlichen Stornierung des Gasts beim Gastgeber. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für E-Mail-Nachrichten oder im Buchungssystem getätigte Stornierungen.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)



Tritt der Gast vom Vertrag zurück oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann der Gastgeber folgende Annullationsgebühren in Rechnung stellen:

Bei exklusiv gebuchten Anlässen und Caterings

- Absage der Veranstaltung 0 – 7 Tage vor dem Termin: 100% gemäss Auftragsbestätigung (vereinbarte Speisen, Raummieten und Exklusiv-Packages)
- Absage der Veranstaltung 8 – 30 Tage vor dem Termin: 50 % gemäss Auftragsbestätigung (vereinbarte Speisen, Raummieten und Exklusiv-Packages)

Bei nicht exklusiv gebuchten Anlässen und Gruppen ab 10 Personen

- Bis 8 Tage vor dem Anlass: keine Annullationsgebühr
- 7 Tage und weniger vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Speisen und Dienstleistungen

Wir empfehlen den Abschluss einer Annullationsversicherung und beraten Sie diesbezüglich gerne.

Hotel

Nicht abberufene Zimmerkontingente im Zusammenhang mit einem Seminar/Kongress/Bankett/Anlass verfallen am vereinbarten Optionsdatum oder spätestens 12 Tage vor der Veranstaltung.

Im Falle einer Stornierung von bereits bestätigten Seminaren oder Gruppenbuchungen gelten folgende Regeln:

Stornierungen für Seminare jeglicher Grösse und Gruppen-Buchungen ab 5 Zimmern:

- 45 bis 30 Tage vor Anreise: 50% des erwarteten Gesamtumsatzes
- 29 bis 15 Tage vor Anreise: 75% des erwarteten Gesamtumsatzes
- 14 bis 0 Tage vor Anreise: 100% des erwarteten Gesamtumsatzes

Stornierungen von Einzelreservierungen:

Einzelreservierungen gelten im Normalfall als definitiv, wenn das Angebot des Gastgebers bestätigt wurde. Im Falle eines kurzfristigen Rücktritts nach Ablauf der Stornierungsfrist kann eine Übernachtung zu 100% in Rechnung gestellt werden. Bei gewissen Raten gelten besondere Konditionen, die keine Stornierung zulassen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Annullationsversicherung und beraten Sie diesbezüglich gerne.

11. Speisen und Getränke / Menüanpassungen

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Gastgeber zu beziehen. Es ist nicht erlaubt, Alkohol oder weitere Getränke oder Speisen mitzubringen und vor Ort zu konsumieren. In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist der Gastgeber berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (gemäss separater Aufstellung) zu verlangen. Dem Restaurant bleibt es vorbehalten, Menüanpassungen und Jahrgangsänderungen bei den Weinen vorzunehmen.



12. Dekorationen und Blumen

Das Anbringen von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ist bewilligungspflichtig, u.a. auch aus feuerpolizeilichen Gründen. Allfällige Schäden beim Festmachen usw. werden dem Veranstalter/Gast in Rechnung gestellt.

13. Feuerpolizeiliche Regelungen

Der Veranstalter/Gast verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des Hotels einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, und bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch entzündbarer Gegenstände ist strengstens untersagt.

14. Verlängerungen / Nachtzuschlag

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde), voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung an das Restaurant/Hotel zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen werden dem Gast in Rechnung gestellt. Das Restaurant kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren. Die Kosten betragen aktuell CHF 150 (Stand 2024).

Ab 24 Uhr wird der aktuell gültige Nachtzuschlag pro Stunde verrechnet und bei mehr als 3 Mitarbeitenden entsprechend erhöht. Das Restaurant/Hotel hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

Bei Aufräumarbeiten, die nach Mitternacht anfallen, wird eine zusätzliche Pauschale verrechnet. Wir behalten uns vor, personelle Spontaneinsätze vor Ort wie zusätzliche Reinigung, organisatorische Aufwände (z.B. Umstellungsarbeiten, spezielle Bestuhlungen, Abfallentsorgung, Dekorationsarbeiten, Spezialaufträge) sowie Inanspruchnahme von zusätzlichem Material (wie Möbel, Dekorationen etc.) separat zu verrechnen.

14. Aufenthalt / Rauchen

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Restaurants/Hotels, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung der Gerätschaften darin. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen Restaurant-, Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

Die gesetzliche Regelung des Nichtraucherschutzes im Kanton St. Gallen ist seit dem 1. Mail 2010 in Kraft. Daher ist das Rauchen im gesamten Innenbereich der Restaurants/Hotels nicht erlaubt. Es steht ein überdachter Aussenbereich für Raucher zur Verfügung.



16. Versicherung

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast. Das Restaurant kann schon vor der Reservationsbestätigung einen Versicherungsnachweis verlangen.

17. Haftung und Vertragsrecht / Sorgfaltspflicht

Gastgeber:

Der Gastgeber bedingt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden. Der Gastgeber haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das Restaurant/Hotel nicht. Der Gastgeber lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab. Der Gastgeber haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche er dem Gast lediglich vermittelt hat (s.a. Ziffer 18).

Gast:

Der Gast haftet gegenüber dem Restaurant für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass der Gastgeber dem Gast ein Verschulden nachweisen muss. Hat ein Dritter für den eigentlichen Gast die Buchung vorgenommen, so haftet der Dritte dem Gastgeber gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des Gastgebers an Dritte. Falls der Gast nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet dieser mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auch, wenn ausdrücklich Direktzahlungen vereinbart wurden. Beanspruchen die Teilnehmer zusätzliche Leistungen, so haftet der Veranstalter dafür. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Materialien sind durch den Gast mit grösster Sorgfalt zu benützen. Für entstandene Sachschäden oder entstandene Verluste muss in jedem Fall der Gast aufkommen. Die azibene AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in Bezug auf Leistungen Dritter ab.

18. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Restaurant oder Hotel, so benachrichtigt der Gastgeber auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat der Gastgeber Kenntnis von der Erkrankung, so kann er auch ohne Aufforderung des Gastes einen Arzt benachrichtigen. Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.



19. Kinder

Auf Anfrage kann für Kinder ein Babybett eingefordert werden. Kinder bis zum sechsten Geburtstag logieren kostenlos im Bett der Eltern. Von 6 Jahren bis zum 12. Geburtstag übernachten Kinder gegen einen Aufpreis von CHF 45.- pro Nacht in einem Zusatzbett. Ab 12 Jahren beträgt der Aufpreis für das Zusatzbett CHF 65.- pro Nacht.

20. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gastgebers mitgebracht werden. Der Gast, der ein Tier mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen. Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung durch den Gastgeber vorzulegen. Mitgebrachte Tiere werden zu einer Übernachtungspauschale von 25 CHF pro Nacht und Tier verrechnet.

21. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast.

22. Lärmvorschriften / Bestimmungen loftsuite

Ab 22 Uhr gelten strengere Lärmvorschriften. Die Veranstalter/Gäste haben sich an die Vorgaben der Mitarbeitenden der azibene AG zu halten. Die Lautstärke muss angepasst und die Fenster müssen ab 22 Uhr geschlossen werden. Die Lautstärke und insbesondere die Bässe werden ab 22 Uhr reduziert. Der Gast verpflichtet sich, beim Verlassen der Räumlichkeiten keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Nichteinhalten oder Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen unseres Personals können mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 5000 geahndet werden. Auch im Hotel gilt ab 22 Uhr Nachtruhe. Die Gäste haben sich an die Hausordnung zu halten. In der alten Spinnerei sind auch Wohnungen untergebracht – auf die Bewohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Nutzung der loftsuite als Partyraum ist nicht gestattet. Der Zutritt zur loftsuite ab 22 Uhr ist nur denjenigen Personen erlaubt, die offiziell in einem Zimmer in der loftsuite übernachten. Nach 22 Uhr ist in der loftsuite – wie in allen anderen Bereichen des Hotels auch – in Zimmerlautstärke zu kommunizieren. Das Hören von Musik über Zimmerlautstärke hinaus sowie das Billard spielen ist nach 22 Uhr verboten.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Ein gemütliches Beisammensein ist in der Hotellobby auch nach 22 Uhr und auf Vorbestellung entsprechender Dienstleistungen möglich – eine mobile Bar sowie Snacks sind vorhanden. Auf Wunsch und Bestellung mindestens 7 Tage im Voraus ist auch das Konsumieren von speziellen Getränken möglich – diese sind kostenpflichtig. Es ist nicht erlaubt, Alkohol oder weitere Getränke mitzubringen und vor Ort zu konsumieren.

Zerstörungen und ungebührliche Verschmutzungen werden verrechnet.

Im Raucherbereich ausserhalb des Hotels ist die Nachtruhe zu wahren.

Bei Widerhandlungen entgegen diesen Bestimmungen wird eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 2000.- verhängt.

23. Mietobjekte & Stundenservices

Neben den bereits definierten Haftungsbestimmungen bestimmt dieser Punkt die Stornierungsbedingungen für Mietobjekte und Stundenservices des lofthotel & der sagibeiz. Betroffen sind die Miete und Buchung von Motorboot, E-Bike, Kanu/Kajak, Stand-up Paddle, E-Bike, Sauna am See, Day Spa. Im Falle eine Stornierung ist der Kunde verpflichtet, folgende Entschädigungen zu entrichten:

- bis 48 Stunden vor Reservationsbeginn: 50% des Gesamtumsatzes
- bis 24 Stunden vor Reservationsbeginn: 75% des Gesamtumsatzes
- ab 24 Stunden vor Reservationsbeginn: 100% des Gesamtumsatzes

24. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen sind auf den Websites www.lofthotel.ch und www.sagibeiz.ch einsehbar.

25. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom Gastgeber selbst erbracht werden, so handelt der Gastgeber lediglich als Vermittler.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen beim Gastgeber, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Gastgeber.

Murg, Januar 2024

